



Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Kreis Unna und dem VRR AÖR zur Gewährung von Zuwendungen
für Fahrzeuge auf dem Kreisgebiet Unna

Präambel

Der Kreis Unna gewährt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV.

Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden ÖPNV. Er gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen Anreize, Investitionen und Leistungen zur Schaffung und Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen und zu erbringen, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten oder bereits vorhandene Standards nicht halten können.

1. Grundlagen:

Im Kreis Unna gilt die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und zur Förderung der Servicequalität. Diese Richtlinie ist mit allen im ZRL-Raum tätigen ÖPNV Aufgabenträgern abgestimmt.

Auf Grund der engen verkehrlichen Verflechtung zum Großraum Dortmund soll auch für die Verkehrsunternehmen im VRR eine Möglichkeit geschaffen werden, an der Förderrichtlinie teilzunehmen.

Im Kreis Unna sind grundsätzlich keine Stadtbahnfahrzeuge im Einsatz. Einzig der Fortsatz der Stadtbahnlinie von Dortmund nach Lünen Brambauer mit 1,3 km auf dem Gebiet des Kreises Unna. Auf Grund der marginalen Verkehrsanteile der VRR Verkehrsunternehmen auf dem Kreisgebiet Unna und dieses einmaligen Einsatzes von Stadtbahnfahrzeugen wird weiterhin das Förderverfahren des VRR für Leistungen auf dem Kreisgebiet Unna zur Anwendung kommen. Für die Verkehrsunternehmen reduziert sich dadurch der hohe Aufwand, für geringe Leistungserbringungen zwei Förderrichtlinien zu beachten.

2. Förderung:

2.1 Grundlage der Förderung

Verkehrsunternehmen, deren Linien aus dem VRR Bedienungsgebiet in den Kreis Unna einbrechen, können an einer Förderung nach §11 Abs. 2 ÖPNVG NRW teilnehmen. Förderwürdig sind sowohl Stadtbahnwagen, als auch Busse. Verbindliche Grundlage der Förderung ist die Förderrichtlinie des VRR (Anlage 1; Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr zur Förderung nach §11 Abs. 2 ÖPNVG NRW – RL VRR).

2.2 Bemessungsgrundlage der Förderung

Fahrzeugförderung Bus:

Bei der Anschaffung von Bussen wird der Betrag gefördert, der sich aus der anteiligen Leistungserbringung auf dem Kreisgebiet Unna ergibt. Davon jedoch maximal 80% der gesamten investiven Fördersumme.

Bsp.: 80% der Anschaffungskosten x – anteilige Leistungserbringung in % = Förderbetrag

Fahrzeugförderung Stadtbahnwagen:

Für die Anschaffung von Stadtbahnfahrzeugen greift eine pauschale Förderung. Bei hohen Investitionsvolumina werden die Kosten auf die Zweckbindungsdauer von 15 Jahren (Nr. 3.1.4 der VRR Richtlinie) linear verteilt. Pro Jahr können auf Basis der Leistungserbringung auf dem Gebiet des Kreises Unna maximal 80% der auf 15 Jahre linear verteilten Anschaffungskosten gefördert werden. Insgesamt darf jedoch eine Gesamtförderung von 70.000€ pro Jahr nicht überschritten werden.

Bsp.: 80% der Anschaffungskosten x/ 15 Jahre – anteilige Leistungserbringung in % = Förderbetrag

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2.3 Zuwendungen

Sämtliche Vorgänge zur Erfüllung der Förderung, werden durch den VRR gemäß der RL VRR vorgenommen und von ihm bescheidet.

Der Kreis Unna prüft die Ihm zugesandten Förderunterlagen und ermittelt auf dieser Basis die Fördersummen.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt direkt über den Kreis Unna an DSW21 nach erfolgter bestandskräftiger Bescheidung durch den VRR; der Kreis Unna unterrichtet den VRR über die Zahlung.

Dem Kreis Unna ist der gesamte Förderprozess nach den Vorgaben der RL VRR -von Antragstellung bis zur Nachweiskontrolle- in Durchschrift zu dokumentieren.

Unna, 11.10.2011

Gelsenkirchen,